

17.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung werden den innergemeinschaftlichen Handel betreffende tierseuchenrechtliche EWG-Bestimmungen im Wege der Rechtsharmonisierung in deutsches Recht umgesetzt. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B. Lösung

Durch die Verordnung werden die Klauentiere-Einfuhrverordnung und die Klauentiere-Ausfuhrverordnung geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

17.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein-
und Ausfuhrvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 723 02 - Ti 98/89

Bonn, den 17. Oktober 1989

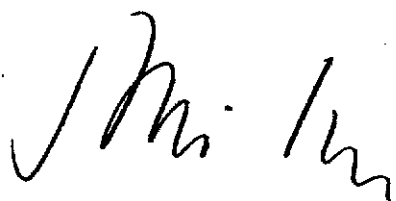
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung tier-
seuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhr-
vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Vierte Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften
Vom 1989**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Artikel 1

**Vierzehnte Änderung
der Klauentiere-Einfuhrverordnung**

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1)" gestrichen;
 - b) in Satz 2 wird das Wort "gibt" durch das Wort "macht" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils nach der Angabe "§ 4a" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.

3. In § 4a wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine, wenn und soweit

1. die Tiere auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sind und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach der Angabe "12. Dezember 1972" die Worte "zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern" eingefügt;

- b) dem Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

"Satz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch von Hausschweinen, wenn und soweit die Einfuhr oder Durchfuhr ohne Genehmigung

1. auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) oder nach Artikel 7a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen worden ist und

2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekannt."

5. § 7b Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. das Fleisch durch eine Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG oder nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und".

6. § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:

"b) von gefrorenem Samen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, wenn die Sendung von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,";

2. die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

Artikel 2

Vierte Änderung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Die Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 911), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Schweine" die Worte ", von Rindersamen" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

"4a. Rindersamen:
gefrorener Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989
aufbereitet worden ist;"

b) in den Nummern 11 und 12 werden jeweils nach dem Wort "Rat" die Worte "oder
von der Kommission" eingefügt;

c) nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

"11a. Amtlich anerkannt schweinepestfreier Mitgliedstaat:
vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
amtlich als schweinepestfrei erklärter Mitgliedstaat;"

d) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

"17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Sperrbezirk, der auf Grund
a) des § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),
b) des § 1 Abs. 1 der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987
(BGBl. I S. 1710) oder
c) des § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988
(BGBl. I S. 1559)
in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;"

e) in Nummer 20 wird nach dem Wort "Schweine," das Wort "Rindersamen," eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "nach Dänemark, Irland oder dem Vereinigten
Königreich" durch die Worte "in einen amtlich anerkannt schweinepestfreien
Mitgliedstaat" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 5 wird die Angabe "Anlage 2 Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e"
durch die Angabe "Anlage F Muster I Abschnitt V Buchstabe c, d und e der Richtli-
nie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

5. Nach § 9a wird folgender Abschnitt eingefügt:

"3. Abschnitt

Ausfuhr von Rindersamen

§ 9b

- (1) Rindersamen darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn er
1. in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden ist und
 2. von einer amtstierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindersamen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
 2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
- Rindersamen in Anwendung der Artikel 4 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 15 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Tiergesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9c

(1) Eine Besamungsstation wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Zulassungen von Besamungsstationen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Besamungsstationen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt."

6. Der bisherige 3. Abschnitt wird 4. Abschnitt; der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.
7. In § 15 wird nach Nummer 5 folgende Nummer eingefügt:

"5a. entgegen § 9b Abs. 1 gefrorenen Rindersamen ausführt,".
8. Der bisherige 5. Abschnitt wird 6. Abschnitt.

Artikel 3

Neufassungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck der Verordnung ist die Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung und der Klauentiere-Ausfuhrverordnung mit dem Ziel der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung enthält keine spürbare Entlastung oder Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Vierzehnte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 3a):

In Satz 1 wird das Zitat der Richtlinie 64/432/EWG gekürzt, da diese bereits in § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit voller Bezeichnung und Fundstelle zitiert wird. Die Änderung in Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an entsprechende andere Textstellen der Verordnung (§ 4a Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3, § 7b Satz 2).

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die redaktionelle Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 4a):

Nach der Entscheidung 89/21/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 über eine Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebiets in bezug auf das Verbringungsverbot aufgrund der Afrikanischen Schweinepest (ABl. EG 1989 Nr. L 9 S. 24) müssen die Mitgliedstaaten lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse aus bestimmten Teilen des spanischen Hoheitsgebiets spätestens ab dem 14. Mai 1989 zur Einfuhr zulassen.

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Entscheidung 89/21/EWG in nationales Recht und ist so gefaßt, daß auch die in Zukunft zu erwartenden Ausnahmeregelungen für andere Teile des Hoheitsgebiets bestimmter Mitgliedstaaten erfaßt werden.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die redaktionelle Ergänzung dient der Vervollständigung des Zitats der betreffenden Richtlinie (Buchstabe a).

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 a werden die in den Richtlinien 72/461/EWG und 80/215/EWG vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot des Verbringens von Hausschweinen stammenden frischen Fleisches sowie aus diesem Fleisch hergestellter Fleischerzeugnisse im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest berücksichtigt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 5 (§ 7b Satz 1 Nr. 7):

Die Zitate der Richtlinien 72/461/EWG und 80/215/EWG werden gekürzt, da diese Richtlinien bereits im neuen § 7 Abs. 2a Satz 2 mit voller Bezeichnung und Fundstelle zitiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1):

Mit dem neuen Buchstaben b wird die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 47 S. 7) hinsichtlich der Einfuhr in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und § 79 a TierSG

Zu Artikel 2 (Vierte Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung):

Zu Nummer 1 (Bezeichnung und § 1 Abs. 1):

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung regelte bisher lediglich die Ausfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen nach EG-Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf die Umsetzungen der Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG in nationales Recht im neuen 3. Abschnitt dieser Verordnung zum Zwecke der Ausfuhrregelung für zum innergemeinschaftlichen Handel bestimmten gefrorenem Rindersamen erfolgt eine entsprechende Ergänzung sowohl in der Bezeichnung als auch in § 1 der Verordnung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 2 (§ 2):

Durch Einführung der neuen Nummer 4 a wird der Anwendungsbereich der Verordnung im Sinne des Artikels 1 und des Artikels 20 Abs. 1 der Richtlinie 88/407/EWG auf gefrorenen Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, beschränkt (Buchstabe a).

Durch Ergänzung der Nummern 11 und 12 wird im Vorgriff auf künftige Regelungen berücksichtigt, daß auch die EG-Kommission Regionen als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkennen kann (Buchstabe b).

Davon ausgehend, daß eine Anerkennung als amtlich schweinepestfreier Mitgliedstaat künftig nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten EG-Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich beschränkt bleibt, wird eine Begriffsbestimmung für den amtlich anerkannt schweinepestfreien Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 64/432/EWG erforderlich. Voraussetzung für eine Anerkennung als amtlich schweinepestfreier Mitgliedstaat ist, daß in diesem Mitgliedstaat seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist, keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist und sich in dessen Betrieben keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen diese Krankheit geimpften Schweine befinden (Buchstabe c).

Durch die Neufassung der Nummer 17 wird bei der Definition der Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, berücksichtigt, daß nunmehr die Festlegung eines Sperrbezirks im Fall der Maul- und Klauenseuche nach § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703), der Vesikulären Schweinekrankheit und der Ansteckenden Schweinelähmung nach § 1 Abs. 1 der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) sowie der Schweinepest nach § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) erfolgt (Buchstabe d).

Die Ergänzung der Nummer 20 ist Folge der Ausfuhrregelung für Rindersamen entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG (Buchstabe e).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

Nachdem auch die Niederlande und Spanien als amtlich schweinepestfreie Mitgliedstaaten anerkannt sind und damit zu rechnen ist, daß andere Mitgliedstaaten ebenfalls diesen Status in absehbarer Zeit erlangen werden, wird auf eine namentliche Nennung solcher Mitgliedstaaten verzichtet.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5):

Durch Artikel 9 Nr. 8 der Dritten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225) wurden Anlagen zur Klautiere-Ausfuhrverordnung gestrichen und an anderer Stelle jeweils auf die entsprechenden Anlagen der Richtlinie 64/432/EWG verwiesen. Dies war bisher in § 4 Abs. 5 der Verordnung unterblieben.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 5 (3. Abschnitt):

Mit der Einfügung des neuen 3. Abschnitts werden die Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG, soweit sie die Ausfuhr von gefrorenem Rindersamen in andere Mitgliedstaaten betreffen, in nationales Recht umgesetzt.

Die Vorschriften des § 9 b Abs. 1 hinsichtlich der Herkunft des Samens und der amts-tierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen den Artikeln 3 und 6 Abs. 1 der Richtlinie. Absatz 2 berücksichtigt die bis zum 31.12.1992 befristeten Ausnahmeregelungen des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie hinsichtlich der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis.

Ausfuhrbeschränkungen oder Verbote beim Handelsverkehr mit Mitgliedstaaten, die wegen einer besseren Seuchensituation Sonderbestimmungen in Anspruch nehmen können (Artikel 4 Abs. 2), wenn Zulassungsbedingungen durch die Besamungsstationen nicht eingehalten werden (Artikel 5 Abs. 2), oder infolge der Anwendung der Schutzklausel bei der Ausbreitung von Tierseuchen (Artikel 15) sind in Absatz 3 geregelt.

§ 9 c bestimmt die Zulassungsbedingungen für eine Besamungsstation in Anwendung der entsprechenden Anhänge der Richtlinie und regelt die Mitteilung der Zulassung sowie der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung von Besamungsstationen durch die zuständigen Behörden. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, daß der Bundesminister die zugelassenen Besamungsstationen und deren Veterinärkontrollnummern im Bundesanzeiger bekanntmachen und gleichzeitig seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie nachkommen kann.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 79 a TierSG

Zu Nummer 6:

Folge der Einfügung des 3. Abschnitts.

Zu Nummer 7 (§ 15):

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten werden an die Vorschriften des 3. Abschnitts über die Ausfuhr von Rindersamen angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG

Zu Nummer 8:

Folge der Einfügung des 3. Abschnitts.

Zu Artikel 3:

Die Verordnungen wurden wiederholt geändert. Eine Bekanntmachung der jeweils geltenden Fassung ist daher aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.12.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nr. 2 betrifft eine Verweisung in § 4 auf § 4a, der durch Artikel 1 Nr. 3 einen neuen Absatz 2 erhält. Entsprechende Verweisungen auf § 4a enthalten auch die Absätze 2 und 3 des § 3. Wenn es bei der Änderung der Verweisung in § 4 verbleibt, müßten auch diese Verweisungen in § 3 angepaßt werden.

Die Änderung der Verweisung in § 4 als Folge der Änderung des § 4a ist jedoch nicht erforderlich. Der durch Artikel 1 Nr. 3 in den § 4a eingefügte Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1. Daher reicht es aus, in § 4 - und ebenso in § 3 - lediglich auf § 4a insgesamt zu verweisen.